

Änderung der Verwaltung

an den Stadtrat zur Sitzung am 25.11.2020

zur Vorlage Nr. B-265/2020

Einreicher:

Dezernat 3/Wahlbehörde

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

nichtöffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Gegenstand:

Bestellung zum Amtsverweser

Änderung der Anlage 2 Seite 1 (Begründung):

Aus der Oberbürgermeisterwahl am 11. Oktober 2020 ist Herr Sven Schulze als gewählter Bewerber hervorgegangen.

Gemäß § 46 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) kann der gewählte Bewerber sein Amt als Oberbürgermeister der Stadt antreten, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gültigkeit der Wahl festgestellt hat oder die Wahlprüfungsfrist ungenutzt verstrichen ist. Im Fall der Wahlanfechtung kann der Gewählte abweichend von Satz 1 sein Amt erst nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl antreten.

Bei der Rechtsaufsichtsbehörde, der Landesdirektion Sachsen, sind drei Wahlanfechtungen gegen die Oberbürgermeisterwahl der Stadt Chemnitz eingegangen, welche zurückgewiesen wurden. Gegen diese Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann der Einspruchsführer innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage erheben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht eingeschätzt werden, ob die Einspruchsführer gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde verwaltungsgerichtliche Verfahren einleiten.

Für den Fall der Wahlanfechtung sieht die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in § 54 Abs. 5 die Möglichkeit der Bestellung eines Amtsverwesers vor. Danach kann ein zum Oberbürgermeister der Stadt gewählter Bewerber bereits vor der rechtskräftigen Entscheidung über die Wahlanfechtungen vom Stadtrat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zum Amtsverweser bestellt werden, wenn die Wahlprüfungsbehörde die Gültigkeit der Wahl festgestellt hat. **Die Gültigkeit der Wahl wurde durch den Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde vom 16.11.2020, zugegangen am 23.11.2020, festgestellt.** Der gewählte Bewerber wird in die Lage versetzt, alle Aufgaben und Befugnisse des Oberbürgermeisters ohne zeitlichen Verzug wahrzunehmen. Gemäß § 54 Abs. 6 SächsGemO hat der bestellte Amtsverweser Stimmrecht im Stadtrat und seinen Ausschüssen.

Gemäß § 54 Abs. 5 Satz 5 in Verbindung mit § 51 Absatz 4 SächsGemO führt er die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister.

Miko Runkel

Unterschrift